

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS) Stand Dezember 2018

Anlagen:

- 1. Zuordnungstabelle
- 2. Abbildung geologisches Säulenprofil (inklusive Anlagen 2.1 bis 2.5)
- 3. Matrix kritischer Stockwerksbau mit Fallbeispielen
- 4. Beispiele für Arbeitsanweisungen
- 5. Verbindliche Arbeitsanweisungen
- 6. Baustoff-Datenblatt
- 7. Protokoll Probemischung
- 8. Dokumentation der Freigabeprüfung

Einleitung

Oberflächennahe Geothermie mit den Nutzungsformen Erdwärmesonden (EWS), Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmekollektoren ist eine weit verbreitete Technik zur klimafreundlichen Wärmeversorgung von Gebäuden und eine Säule zur Umsetzung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg.

Gut 30% der CO₂-Emissionen in Baden-Württemberg werden durch Heizen und Warmwasserbereitung in Gebäuden verursacht. Ungefähr zwei Drittel der 2,4 Millionen badenwürttembergischen Wohngebäude, nämlich die Gebäude, die vor 1978 errichtet wurden, verursachen rund 90 % der CO₂-Emissionen. Diese Bilanz soll mit Hilfe des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg verbessert werden.

Danach müssen seit dem 1. Januar 2010 10 % und seit 1. Juli 2015 15 % des Wärmeenergiebedarfs von bestehenden Wohngebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt oder sogar Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird. Somit besteht im Land Baden-Württemberg ein großes Potential für die Nutzung von Erdwärmesonden. Seit 2014 wurden jährlich circa 1700 Erdwärmesonden neu gebaut, insgesamt wird mittlerweile in Baden-Württemberg so aus über rund 15.000 EWS-Anlagen mit circa 41.000 Erdwärmesonden Wärme gewonnen.

Irritationen über die Sicherheit der oberflächennahen Geothermie sind durch die bekannten und aktuellen Schadensfälle eingetreten. Daher wurden im Arbeitskreis Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS) unter Federführung des Ministeriums für Umwelt,

Klima und Energiewirtschaft Maßnahmen entwickelt, um ähnliche Vorkommnisse in der Zukunft möglichst zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Nutzung der Geothermie in weitem Rahmen möglich bleibt.

Ziele und Zielgruppen

Ziel ist es, die Qualität bei der Herstellung von EWS-Anlagen zu verbessern und damit das Risiko für Schäden durch Geothermiebohrungen zu minimieren. Die Qualität einer EWS-Anlage wird bestimmt durch die richtige Dimensionierung des Gesamtsystems und durch eine fachgerechte Bauausführung. Grundlage hierfür ist eine durchdachte Vorplanung mit Berücksichtigung des zu erwartenden geologischen und hydrogeologischen Baus, unter anderem mit einem prognostischen Bohrprofil. Hinweise auf hydrogeologisch/geotechnische Risiken gibt für weite Teile des Landes das Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (ISONG).

Zur Minimierung der Bohr- und Ausbaurisiken werden im Folgenden in Abhängigkeit von den Gefährdungen durch den geologischen Untergrund Leitlinien vorgeschrieben, die von der unteren Wasserbehörde (UWB) in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen werden. Sie dienen neben dem Schutz des Grundwassers auch dem Schutz des Bauherren und Dritter und sind in der beigefügten Zuordnungstabelle (siehe Anlage 1) übersichtsmäßig dargestellt. Der Geltungsbereich der Leitlinien ist an die jeweilige geologische und hydrogeologische Situation angepasst.

Grundsätzliche Anforderungen in den Leitlinien bedeuten, dass sie in der Regel einzuhalten, aber Ausnahmen möglich sind.

Interessierte Bauherren finden Anregungen, worauf sie im Vorfeld der Auftragsvergabe und bei der Herstellung der Erdwärmesonde achten sollten. Es empfiehlt sich generell, ähnlich wie beim Hausbau, einen externen und unabhängigen Sachverständigen mit der "Bauüberwachung" zu beauftragen. Dies könnte beispielsweise durch eine(n) Fachplaner(in) wahrgenommen werden, der Erfahrungen mit der Dimensionierung von EWS-Anlagen besitzt. Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige muss auch vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen auf der Baustelle (Bohrtechnik, Baustoffe, Misch- und Messtechnik) besitzen und als Qualifikation ein mit der örtlichen Geologie vertraute(r) Geologe(in) oder Sachverständige(r) mit gleichwertigem Abschluss sein.

1 Bohrunternehmen, Versicherungsschutz und Bohrpersonal

1.1 Zertifizierung und gleichwertige Anerkennung

Es dürfen nur Bohrunternehmen beauftragt werden, die als Fachfirmen nach dem Arbeitsblatt DVGW W 120-2 zertifiziert sind oder nachweisen können, dass sie die im DVGW W 120-2 festgelegten Anforderungen gleichwertig erfüllen. Es ist wichtig, dass die Zertifizierung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen (in Deutschland die Zertbau und DVGW-Cert) erfolgt ist.

Das Arbeitsblatt DVGW W 120 ist überarbeitet worden. Es werden neue Anforderungen an die Qualitätssicherung und an die Qualifikation des Personals gestellt. Da ein Zertifikat nach fünf Jahren ausläuft, gibt es nach der Einführung des überarbeiteten Arbeitsblattes eine fünfjährige Übergangszeit, bis alle Firmen nach dem neuen Arbeitsblatt DVGW W 120-2 zertifiziert sein werden. Die hier aufgeführten Leitlinien beruhen auf dem neuen Arbeitsblatt DVGW W 120-2, wobei die Übergangsfristen berücksichtigt werden.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

1.1 Es dürfen nur Bohrunternehmen beauftragt werden, die als Fachfirmen nach DVGW W 120-2 oder in der Übergangszeit nach DVGW W 120 (Gruppe G) von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert sind oder nachweisen können, dass sie die im DVGW W 120-2 festgelegten Anforderungen gleichwertig erfüllen.

1.2 Versicherungsschutz

Im Zuge der Zertifizierung wird bewertet, ob die Bohrfirma über einen branchenüblichen Versicherungsschutz gegen Umwelt- und Gebäudeschäden verfügt. Eine Regeldeckungssumme ist dabei nicht festgelegt. Bei Haftpflichtversicherungen darf die Deckungssumme 8 Millionen Euro nicht unterschreiten.

Um Ansprüche Dritter bei Schäden zügig regulieren zu können, muss das beauftragte Bohrunternehmen oder der Bauherr über eine verschuldungsunabhängige Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Millionen Euro zur Abdeckung etwaiger durch die Bohrung verursachter Schäden verfügen.

Auch erhöhte Georisiken (zum Beispiel artesische Verhältnisse oder Naturgas) sind durch eine entsprechende Zusatzversicherung (Arteserversicherung) abzudecken.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

1.2 Die Bohrfirma, die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird, muss über eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 8 Millionen Euro Deckungssumme verfügen. Der Versicherungsschutz muss typische Bohr- und Geothermierisiken und

öffentlich-rechtliche Forderungen (Störerhaftung) einschließen. Die Versicherungsbedingungen müssen eine Nachhaftung von mindestens 4 Jahren vorsehen.

Die beauftragte Bohrfirma oder der Bauherr müssen über eine verschuldensunabhängige Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1 Million Euro zur Abdeckung etwaiger durch die Bohrung verursachter Schäden verfügen. Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsschutz, insbesondere die Deckungssumme, nicht auf die konkrete Bohrung beziehen, sondern zum Beispiel auf einen Zeitraum, sind zurückzuweisen.

Entsprechende Versicherungsnachweise sind der unteren Wasserbehörde mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bohrarbeiten vorzulegen. Die Bohrfreigabe wird erst im Anschluss an die Prüfung dieser Unterlagen erteilt.

1.3 Qualifikation des Bohrpersonals und der Geräteführer

Nach DVGW W 120-2 (Stand Juli 2013) sind in Kap. 6 die personellen Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter einer Bohrfirma für EWS-Bohrungen beschrieben. Diese Qualifikation wird bei der Zertifizierung überprüft.

Neben den Anforderungen des DVGW W120-2 gilt, dass der / die Bohrgeräteführer(in) seine / ihre Qualifikation nachzuweisen hat, da er / sie entscheidend für das Gelingen der EWS-Bohrung ist.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- 1.3 Zusätzlich zum Nachweis der Zertifizierung nach DVGW W120-2 (oder Übergangsweise DVGW W 120 (Gruppe G)) hat der/die Bohrgeräteführer(in) für jede Bohrstelle seine/ihre Qualifikation für Bohrungen im Bereich der oberflächennahen Geothermie nachzuweisen durch:
 - eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der oberflächennahen Geothermie,
 - Referenzprojekte und -bohrungen für geothermische Zwecke
 - die Teilnahme an geeigneten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur oberflächennahen Geothermie
 - eine Ausbildung als Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke, Brunnenbauer/in, Facharbeiter/in für geologische Bohrungen, Facharbeiter/in für Tiefbohrtechnik oder eine gleichwertige Ausbildung.

Die Bohrung ist von dieser qualifizierten Person durchzuführen, die der unteren Wasserbehörde vorab zu benennen ist.

Die Bohrfreigabe wird erst im Anschluss der Prüfung dieser Unterlagen erteilt.

2 Bohrverfahren, Ausrüstung, geologische Ansprache und Dokumentation

Die Durchführung des Bohrprojektes obliegt dem Bohrunternehmer. Er wählt das an die Geologie angepasste Bohrverfahren, bestimmt den Bohrablauf sowie das eingesetzte Bohrgerät (DIN 18301, DIN 18302, DVGW-Regelwerk).

Die Bohrung muss sich an den örtlichen Gegebenheiten zur geologischen und hydrogeologischen Situation orientieren und geeignet sein, auch unvorhergesehene Situationen sachgerecht zu beherrschen. In Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (beispielsweise Gasführung, Hohlräume, artesisches Grundwasser oder kritischem Stockwerksbau) ist mit erhöhten Anforderungen an die Planung und Ausführung der Bohrung zu rechnen. In Form von Arbeitsanweisungen soll das Bohrunternehmen oder das Projekt betreuende Ingenieurbüro die geplante Ausführung mit allen Angaben für den Geräteführer darlegen, um am Standort eine sichere Bohrung und das sichere Einbringen und Abdichten der Erdsonden gewährleisten zu können. Dabei wird beispielhaft aufgeführt, welche Maßnahmen vor Ort zu beachten sind und wie diese eingesetzt und dokumentiert werden. Die Arbeitsanweisung ist individuell für das Bauvorhaben festzulegen, wobei auf standardisierte Arbeitsanweisungen für gleichartige Arbeiten zurückgegriffen werden kann. Die Arbeitsanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten und dem Sachverständigen bei der Bauüberwachung oder bei Kontrollen den zuständigen Personen zu zeigen. Beispiele für Arbeitsanweisungen sind in Anlage 4 dargestellt.

2.1 Bohrwerkzeug

In Baden-Württemberg werden 90 % aller Erdwärmesondenbohrungen im Imlochhammerverfahren hergestellt. In Lockergesteinen bzw. geklüftetem Gestein wird in der Regel zur Stabilisierung der Bohrlochwandung mit einer Schutzverrohrung gebohrt. Die Schutzverrohrung wird in bindigen Boden oder Fels eingebunden. Die Verrohrung wird nach der Verpressung aus dem Bohrloch gezogen.

Bohrungen haben eine gewisse Abweichung aus der Lotrechten. Diese Abweichung kann beim Imlochhammerverfahren besonders stark ausgeprägt sein. Eine Verrohrung oder eine geführte Bohrung mit Stabilisatoren verbessern die Vertikalität des Bohrlochs, ebenso ein Bohren mit hängendem Bohrgestänge und Meißel. Aus genehmigungsrechtlichen Gründen muss die ganze Bohrung innerhalb der Grundstücksgrenzen verbleiben. Notwendige Abstände zu Grundstücksgrenzen richten sich nach den zum Ausführungszeitpunkt vorhandenen Sonden auf dem angrenzenden Grundstück. Sind keine Sonden vorhanden, ist grundsätzlich der gemäß VDI 4640 vorgegebene halbe Mindestabstand zweier benachbarter Sonden (zum Bei-

spiel 3 Meter) bei Bohrtiefen von 100 Metern einzuhalten. Für größere Bohrtiefen oder ggf. geringere Abstände bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.

Neben den Imlochhammerverfahren gibt es weitere Verfahren, wie Schneckenbohrungen, die im Lockergestein der Rheinebene hauptsächlich angewandt werden, oder Schrägbohrverfahren. Schrägbohrverfahren werden bis zu einer Tiefe von 40 Metern mit kleinerem und leichterem Bohrgerät ausgeführt. Sie stellen damit eine Alternative bei Grundstücken dar, die für ein größeres Bohrgerät schwer zugänglich sind.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- **2.1.1** Das an die Geologie angepasste Bohrverfahren ist von der ausführenden Bohrfirma zu wählen.
- **2.1.2** Erforderliche Arbeitsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und zu beachten.
- **2.1.3** Die ganze Bohrung ist innerhalb der Grundstücksgrenzen abzuteufen. Zur Grundstücksgrenze ist grundsätzlich der halbe Mindestabstand zwischen zwei benachbarten Sonden nach VDI 4640 einzuhalten.

2.2 Bohrlochdurchmesser

Der Mindestbohrdurchmesser wird einerseits durch den Durchmesser des eingebrachten Sondenbündels (einschließlich Verpressschlauch), andererseits durch weitere geologische und hydrogeologische Erfordernisse vorgegeben. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass das Sondenbündel mit dem erforderlichen Abdichtungs- und Überwachungsequipment problemlos bis an die Bohrlochsohle eingebracht und der verbleibende Ringraum vollständig abgedichtet werden kann.

Je nach der geologischen und hydrogeologischen Situation kann ein größerer Bohrlochdurchmesser als ein Standardmaß (üblich sind 125 mm Bohrlochdurchmesser bei Doppel U Sonden mit einem 32-mm-Sondenrohr und 135 mm Bohrlochdurchmesser bei Doppel U Sonden mit einem 40-mm-Sondenrohr) erforderlich sein. Dies trifft zu, wenn

- der Einbau von zusätzlichem Equipment (zum Beispiel mehrere Verpressschläuche bei hydrogeologischem Stockwerksbau) notwendig ist,
- eine einzementierte Sperrverrohrung erforderlich ist,
- mit dem Anbohren eines Artesers zu rechnen ist,
- mit größeren Hohlräumen im Untergrund zu rechnen ist.

Zur Abdichtung mehrerer Grundwasserstockwerke untereinander oder in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (beispielsweise Karsthohlräume oder größere Spalten) kann es notwendig sein, mehrere Verpressschläuche mitzuführen. Alternativ können Verpressgestänge oder Verpresslanzen eingesetzt werden. In Anlage 2 ist die hinsichtlich ihrer Grundwasserführung und Gliederung in Grundwasserleiter

und -geringleiter charakterisierte Schichtenfolge in Baden-Württemberg dargestellt. Sie dient als Orientierung für das Auftreten von Grundwasserstockwerken am jeweiligen Bohrstandort in Abhängigkeit von der an der Erdoberfläche anstehenden geologischen Einheit und der geplanten Bohrtiefe.

Desweiteren kann es erforderlich sein, in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (beispielsweise kritischer Stockwerksbau oder Arteser) Vorkehrungen zu treffen, um eine Nachverpressung eventuell undichter Ringraumverfüllungen zu ermöglichen. Dies ist zum Beispiel durch das vorsorgliche Mitführen eines weiteren Nachverpresschlauches als Manschettenrohr möglich. Das Manschettenrohr kann auch zu nachträglichen Messungen (siehe Kap. 4) genutzt werden.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- **2.2.1** Anzahl und Länge eventuell erforderlicher Verpressschläuche, -gestänge oder -lanzen sind an die jeweilige geologisch/hydrogeologische Situation anzupassen.
- 2.2.2 Der Bohrlochdurchmesser ist in Abhängigkeit vom Durchmesser des eingebrachten Sondenbündels und der jeweiligen geologisch/hydrogeologischen Situation (Erfordernis von mehreren Verpressschläuchen oder einem zusätzlichen Manschettenschlauch) von der ausführenden Bohrfirma vor Bohrbeginn festzulegen.

2.3 Ausrüstung auf der Bohrstelle und auf dem Bauhof

Die Ausrüstung auf der Bohrstelle und auf dem Bauhof muss zur Umsetzung der erforderlichen Arbeiten geeignet sein. Durch den immer auf der Baustelle vorzuhaltenden pneumatischen Packer auf der Bohrstelle kann bei unvorhergesehenen Problemen (zum Beispiel Antreffen eines Artesers, Wasserzutritte, Hohlräume oder Gasaustritte) schnell reagiert und das weitere Vorgehen geplant und abgestimmt werden. Außerdem ist es erforderlich, dass je nach Logistik und anstehenden Arbeiten neben dem(r) Geräteführer(in) mindestens ein oder zwei weitere Mitarbeiter(innen) der Bohrfirma auf der Bohrstelle tätig sind.

Wird erwartet, dass gasführende Schichten erbohrt werden können, ist ein Gasmessgerät auf der Bohrstelle vorzuhalten, um bei Bedarf dauerhaft Gasaustritte (Kohlendioxid, Methan oder Schwefelwasserstoff) messtechnisch zu erfassen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

2.3.1 An der Bohrstelle müssen mindestens zwei Mitarbeiter(innen) der Bohrfirma tätig sein.

Die Container für das ausgetragene Bohrgut müssen grundsätzlich für die unmittelbare Probenahme gut einsehbar und sofort erreichbar sein.

Ist dies nicht möglich, ist der Container von einer zusätzlichen Person zu überwachen.

- **2.3.2** Pneumatische Schlauchpacker, die an die eingesetzte Bohrtechnik angepasst sind, Zusätze für eine schwere Spülung, Preventer und Absperreinrichtungen sind so vorzuhalten, dass sie jederzeit kurzfristig einsetzbar sind.
- 2.3.3 An der Bohrstelle ist grundsätzlich mindestens ein pneumatischer Packer vorzuhalten, der bei unvorhergesehenen Problemen (zum Beispiel Antreffen eines Artesers, Wasserzutritte, Hohlräume oder Gasaustritte) schnell eingesetzt werden kann. Grundsätzlich sind ein Lichtlot und Feinmessmanometer bzw. Druckmessdose auf der Bohrstelle vorzuhalten, um Wasserspiegellagen und Druckpotentiale im offenen Bohrloch bestimmen zu können.
- **2.3.4** Sind Gasaustritte während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten zu erwarten, sind ein Gasmessgerät vorzuhalten und bohrbegleitende Gasmessungen durchzuführen.

2.4 Dokumentation des Bohrvorgangs, Ansprache der Geologie und des Grundwassers

Die detaillierte Bohrgutansprache, die geologische Gliederung der erbohrten Schichtenfolge und das Erkennen von Grundwasserzutritten sind Voraussetzung für die Erstellung eines sachgerechten Hinterfüllkonzeptes und dessen Durchführung mit dem Ziel einer dauerhaft wirksamen Abdichtung des Ringraumes.

Die Ergebnisse der Bohrung sind folgendermaßen zu dokumentieren:

- sorgfältige Probenahme (Beprobung gemäß DIN EN ISO 22475-1, Probenahme alle Meter, mindestens jedoch alle 2 m),
- Aufnahme der Schichtenfolge (gemäß DIN EN ISO 14688-1/2 und DIN EN ISO 14689-1),
- geologische Gliederung des Bohrprofils,
- Messung der Wasserstände (angebohrt und Ruhewasserstand) und der Grundwasserpotentiale,
- Darstellung (gemäß DIN 4023),
- bei durchgeführten geophysikalischen Messungen (unsichere geologische Aufnahme) Darstellung der Ergebnisse.

Prinzipiell sind bei Imlochhammerbohrungen mit Luftspülung ohne Verrohrung im Festgestein Grundwasserzutritte erkennbar. Der Container, der das Bohrklein aufnimmt, soll neben dem Bohrgerät stehen, so dass spätestens nach 2 m Bohrfortschritt jeweils eine Probe des Bohrkleins genommen werden kann und Veränderungen der Menge des austretenden Wassers jederzeit erkannt werden können.

In der Praxis kann das Erkennen des hydrogeologischen Baus erschwert sein. Beispielsweise kann gespanntes Grundwasser, das durch Spülung oder Druckluft verdrängt wurde, verzögert austreten und so nicht richtig erkannt werden. Die Bestimmung der Wasserstände und Druckpotentiale ist nach sorgfältiger Planung im Vorfeld mit dem dazu erforderlichen Equipment

auf der Bohrstelle durchzuführen und zu dokumentieren, bevor die Verfüllung erfolgt (vgl. Arbeitsanweisung "Bestimmung von Grundwasserständen und -potentialen" in Anlage 4). Sind aus vorhandenen Projekten in der unmittelbaren Umgebung des Bohrvorhabens ausreichend verlässliche Informationen und Kenntnisse über Wasserspiegellagen und Druckpotentiale vorhanden, können diese Informationen genutzt werden. Im Zuge der neuen Bohrung sind die Erkenntnisse zu plausibilisieren und in der Dokumentation die Bestätigung oder festgestellte Abweichungen darzustellen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- 2.4.1 Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine sorgfältige Probenahme (Beprobung gemäß DIN EN ISO 22475-1, Probenahme alle Meter, mindestens jedoch alle 2 m), Aufnahme der Schichtenfolge (gemäß DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14668-2 und DIN EN ISO 14689-1), deren Darstellung (gemäß DIN 4023) sowie durch eine geologische Gliederung des Bohrprofils zu dokumentieren. Ergänzend sind die Grundwasserstände in die Darstellung der Schichtenfolge einzutragen.
- 2.4.2 Beim Antreffen von Artesern oder kritischem Stockwerkbau sind ein pneumatischer Schlauchpacker, Feinmessmanometer bzw. Druckmessdose und ein Lichtlot einzusetzen, um die Wasserspiegellagen (angebohrt und Ruhewasserstand) und die Druckpotentiale zu dokumentieren. Bei verdrängtem Grundwasser ist mit der Bestimmung der Wasserspiegellagen und der Druckpotentiale zu warten, bis das Wasser nachgeflossen ist.
 - Sind aus vorhandenen Projekten in der unmittelbaren Umgebung des Bohrvorhabens ausreichend Informationen und Kenntnisse über Wasserspiegellagen und Druckpotentiale vorhanden, können diese Informationen genutzt und verifiziert werden.
- 2.5 Bohrtiefenbeschränkung beim Abteufen von EWS-Bohrungen in sulfatführenden Gesteinen (Gipsspiegelbegrenzung) sowie auf die Grabfeld-(km1)/Erfurt-Formation (ku)-Grenze

Beim Abteufen von Bohrungen für Erdwärmesonden in anhydrithaltige Gesteine kann es aufgrund des Zutrittes von Wasser in ehemals trockene Gebirgsabschnitte zu einer Umwandlung von Anhydrit in Gips kommen. Dieser Prozess erfolgt unter Volumenzunahme und kann Geländehebungen sowie hieraus resultierende Schäden bewirken. Diese können sehr schnell einsetzen und auch über die unmittelbare Umgebung des Bohransatzpunktes hinausreichen. Als Konsequenz ist beim Erreichen von Sulfatgestein (Gips-/Anhydritspiegel) die EWS-Bohrung abzubrechen. Anlass für diese Bohrtiefenbeschränkung ist der in der Vergangenheit wiederholt beobachtete Zusammenhang von Gebäudeschäden durch Geländehebungen nach Erdwärmesondenbohrungen.

Bei einer Bohrung in sulfatführendes Gebirge kann je nach dem Grad der Auslaugung bzw. Umwandlung von Anhydrit in Gips in der Regel folgende Abfolge beobachtet werden:

- Auslaugungshorizont (zum Beispiel Gipskarst)
- oberer Gipsspiegel (darunter folgt Gips führendes Gebirge)
- oberer Anhydritspiegel (darunter folgt Anhydrit und eventuell Gips führendes Gebirge)
- unterer Anhydritspiegel
- unterer Gipsspiegel

Das Niveau, in dem sulfatfreies (ausgelaugtes) Gebirge in Gips führendes Gebirge übergeht, wird als oberer Gipsspiegel bezeichnet. Am Übergang von Gips zu Anhydrit führendem Gebirge spricht man vom Anhydritspiegel.

Die Geländehebungen werden durch die Umwandlung von Anhydrit in Gips verursacht, die zu einer Volumenzunahme von bis zu 61 % führt. Die Tiefenlage des Gips-/Anhydritspiegels kann engräumig stark variieren bzw. die Sulfatgesteine können lokal vollständig ausgelaugt sein. Gips/Anhydrit kann von einem in der regionalen Geologie erfahrenen Geowissenschaftler auf der Bohrstelle makroskopisch zweifelsfrei erkannt werden. Eine Unterscheidung zwischen Gips und Anhydrit ist dort jedoch nicht möglich und kann eindeutig nur analytisch im Labor erfolgen.

Deshalb wird mit der Gipsspiegelbegrenzung ein Sicherheitsabstand zu dem darunter folgenden quellfähigen Anhydrit sichergestellt. Der Gipsspiegel begrenzt die unkritische Bohrtiefe. Er ist von einem mit der regionalen Geologie vertrauten Geowissenschaftler vor Ort während des Abteufens der Bohrung zu bestimmen.

Anhydrit führendes Gebirge kann in der Grabfeld-Formation (Gipskeuper (km1)), in der Heilbronn-Formation (Salinarformation des Mittleren Muschelkalks (mmS)), im Beaumont-Horizont an der Basis der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel-Formation (km3u)) sowie in tertiären Formationen des Oberrheingrabens und der östlich angrenzenden Vorbergzone angetroffen werden.

Die Lage des Gipsspiegels hängt von der Morphologie der Geländeoberfläche, den Vorflutverhältnissen, der Menge und Ausbildung der Sulfatgesteine sowie von weiteren Faktoren (zum Beispiel Tektonik, Überdeckung) ab. Sie kann besonders in den Ausstrichbereichen der in Frage kommenden Schichten kleinräumig stark variieren und ist deshalb nicht im erforderlichen Detaillierungsgrad zu prognostizieren. Eine Kartierung der Tiefenlage des Gipsspiegels liegt, außer im Stadtgebiet von Stuttgart, nicht vor. Sie kann (unter anderem wegen

der fehlenden Aufschlussdichte) flächendeckend für Baden-Württemberg in einem für die Fragestellung erforderlichen Detaillierungsgrad nicht realisiert werden.

Im Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) werden Hinweise zur Bohrtiefenbegrenzung beim Antreffen von Sulfatgestein gegeben. Da eine hinreichend genaue Angabe zur Tiefenlage des Gipsspiegels nicht möglich ist, kann in ISONG keine genaue Bohrtiefenbeschränkung erfolgen. Im prognostischen Bohrprofil, das in ISONG ausgegeben wird, wird deshalb die Tiefenlage der Oberkante der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) bzw. der Oberkante der Heilbronn-Formation (Salinarformation des Mittleren Muschelkalks) angegeben. Bezüglich des Beaumont-Horizonts wird die Tiefenlage der Oberkante des Schichtpakets Mainhardt- bis Steigerwald-Formation angegeben. Unterhalb dieser stratigraphischen Grenzen ist mit dem Auftreten von Gips und Anhydrit zu rechnen.

Unter der Schichtenfolge der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und der Erfurt-Formation (Unterkeuper), mit einem Wechsel von Dolomitsteinen, Ton-/Schluffsteinen und Sandsteinen, folgen gut geklüftete Karbonatgesteine (vor allem Dolomitsteine) des Oberen Muschelkalks (Abb. 1). Die Erfurt-Formation ist ein schichtig gegliederter Grundwasserleiter, der Obere Muschelkalk ein Kluft- und Karstgrundwasserleiter.

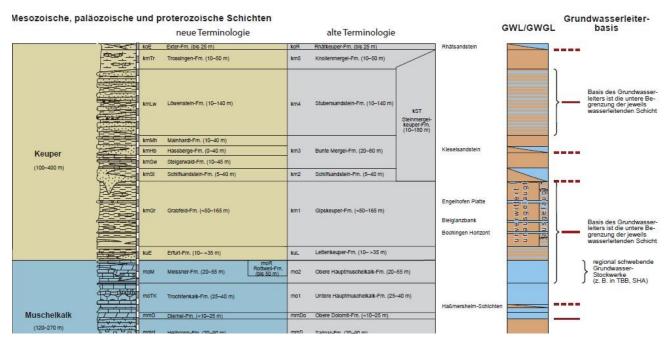


Abb. 1: Lithologische Ausbildung der Gesteine des Keupers und des Oberen Muschelkalks sowie Art des Grundwasserleiters

Aufgrund der heterogenen Lithologie und Durchlässigkeit sind in der unteren Grabfeld-Formation, in der Erfurt-Formation und im Oberen Muschelkalk häufig mehrere Grundwasserstockwerke mit unterschiedlichen Druckpotentialen (frei, gespannt, artesisch gespannt) entwickelt. Grundwasser führend sind hier die Auslaugungsbereiche und einige Dolomitbänke der Grabfeld-Formation sowie die Karbonatgesteine in der Erfurt-Formation und im Oberen Muschelkalk.

Diese Konstellation mit hohen Druckpotentialunterschieden des Grundwassers führte in der Vergangenheit bei EWS-Bohrungen mehrfach zu Problemen. Einerseits kam es zu spontanen Druckentlastungen und Geländesetzungen (Schadensfälle Schorndorf, Leonberg-Eltingen), andererseits wurde beim Verpressvorgang zur Herstellung der Ringraumabdichtung das eingebrachte Injektionsgut verdünnt bzw. ausgespült. Hierdurch kam es zu einem Misslingen der Ringraumabdichtung und somit zu Wasserwegsamkeiten bzw. einer Verbindung der ursprünglich getrennten Grundwasserstockwerke (Schadensfälle Staufen, Rudersberg, Wurmlingen, Renningen, Böblingen).

In vielen Fällen reichen EWS-Bohrungen aufgrund der praktizierten Gipsspiegelbegrenzung nicht bis in die Erfurt-Formation (Unterkeuper). In vergleichsweise wenigen Fällen greift die Gipsspiegelbegrenzung wegen einer standortbedingten vollständigen Gipsauslaugung in der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) jedoch nicht. Um auch bei dieser Konstellation entsprechende Schadensfälle zu vermeiden, ist eine ergänzende Bohrtiefenbeschränkung notwendig, wonach die Grabfeld-(km1) / Erfurt-Formation (ku)-Grenze nicht durchbohrt werden darf.

Als Konsequenz ist beim Erreichen der Grenze Grabfeld-Formation (Gipskeuper) / Erfurt-Formation (Unterkeuper) die EWS-Bohrung abzubrechen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- **2.5.1** Bei einer EWS-Bohrung, die Gips-/Anhydritbereiche erreichen könnte, ist die Bohrung beim Antreffen des Gipsspiegels abzubrechen. Diese Situation kann in folgenden geologischen Formationen auftreten:
 - in der Grabfeld-Formation (Gipskeuper)
 - in der Heilbronn-Formation (Salinarformation des Mittleren Muschelkalks)
 - in der Mainhardt- und Steigerwald-Formation (Bunte Mergel-Formation)
 - in terti\u00e4ren Formationen des Oberrheingrabens und der \u00f6stlich angrenzenden Vorbergzone.

2.5.2 Bei einer EWS- Bohrung, die die Grenze zwischen der Grabfeld-(km1)/Erfurt-Formation (ku) erreicht, ist die Bohrung spätestens mit Erreichen des Grenzdolomits, der lithologisch unterschiedlich ausgebildet sein kann, abzubrechen.

3 Baustoffe, Mischtechnik und Abdichtung

Sowohl die Qualität der eingesetzten Baustoffe als auch die Qualität der hergestellten Baustoffsuspension sind nachzuweisen und zu dokumentieren.

Auf dem Baustoff-Datenblatt müssen mindestens die in Anlage 6 aufgelisteten Basisangaben, Mischungsangaben und Prüfangaben enthalten sein. Bei den Prüfangaben ist zu unterscheiden zwischen den Werten der **Erstprüfung** (Labor-Kennwerte) und den zulässigen Wertebereichen für die **Freigabeprüfung**, die auf der Baustelle durch das ausführende Bohrunternehmen zu kontrollieren und einzuhalten sind.

Damit der Baustoff beim Anmischen auf der Baustelle optimal aufgeschossen wird, ist ein für den jeweilig verwendeten Baustoff geeigneter Mischertyp erforderlich. Mit einem "Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik" wird gewährleistet, dass eine Qualitätssicherung und Nachweisführung für die Baustellenmischtechnik stattgefunden hat. Es wird hierzu einmalig unter Beisein eines Sachverständigen bei einer Probeanmischung geprüft, ob mit der von der Bohrfirma verwendeten Baustellenmischtechnik die zulässigen Wertebereiche der Freigabeprüfung für Dichte, Marsh-Zeit, Siebprüfung, Absetzmaß und Suspensionstemperatur eingehalten werden können. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu dokumentieren (siehe Anlage 7), werden von den Beteiligten unterzeichnet und sind der Behörde vorzulegen. Die Sachverständigen, die zukünftig diesen Qualifizierungsnachweis Mischtechnik gemeinsam mit dem Bohrunternehmen durchführen, müssen hierzu an einer Schulung/Lehrgang teilgenommen haben, bei der Grundlagen und Zusammenhänge zwischen Mischtechnik, Baustoffmischer und Baustoffe thematisiert wurden. Hierzu besteht im Rahmen der Sachverständigenschulungen des Landesforschungszentrums Geothermie Baden-Württemberg (LFZG) ab Februar 2019 regelmäßig ein Schulungsangebot.

Bis alle Sachverständigen, die diese neue Aufgabe zukünftig durchführen möchten, diese erforderliche Schulung absolviert haben, können von den Bohrunternehmen für den erforderlichen einmaligen Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik (je Baustoff und Mischertyp) die Sachverständigen beauftragt werden, die bereits den Lehrgang absolviert haben. Bei den unteren Wasserbehörden kann angefragt werden, welche bzw. ob Sachverständige entsprechend qualifiziert sind. Der Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik ist nach einer Übergangsfrist ab Oktober 2019 durchzuführen und die entsprechende Dokumentation danach der unteren Wasserbehörde generell vorzulegen. Die Bohrunternehmen haben innerbe-

trieblich zu gewährleisten, dass die Erkenntnisse des Qualifizierungsnachweises allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mit diesem Mischertyp auf Baustellen umgehen, bekannt sind.

3.1 Anforderungen an Baustoffe

Als Baustoffe zur Ringraumabdichtung sind nur werkseitig hergestellte Fertigbaustoffe einzusetzen, die auf der Baustelle lediglich noch mit einer definierten Menge Wasser angemischt werden, da diese einer stetigen Qualitätskontrolle unterliegen. Auf dem Baustoff-Datenblatt müssen mindestens die in Anlage 6 aufgelisteten Basisangaben, Mischungsangaben und Prüfangaben enthalten sein. Dies betrifft insbesondere die folgenden Angaben:

Wasser-/Feststoffwert (W/F-Wert) und Suspensionsdichte

Für die Herstellung einer Suspension ist der jeweilige vom Baustoffhersteller angegebene Wasser-/Feststoffwert (W/F-Wert) einzuhalten. Dieser Wert gibt das Massenverhältnis von Wasser und Baustoff vor. Nur so können die vom Hersteller angegebenen technischen Daten eingehalten werden.

Das richtige Mischungsverhältnis von Wasser und Baustoff ist auf der Baustelle durch Suspensionsdichtemessungen zu kontrollieren.

Übliche Verfahren sind:

- Suspensionsdichtemessung mit der Spülungswaage,
- Suspensionsdichtemessung mit dem Aräometer,
- Suspensionsdichtemessung mit einer 5-kg-Haushaltswaage und einem definierten Litergefäß.

Die Angaben des Herstellers zur Dichte sind einzuhalten. Die Mindestdichte der angesetzten Baustoffsuspension muss 0,3 g/cm³ größer als die Dichte der eingesetzten Bohrspülung sein, bei Einsatz von Wasser also mindestens 1,3 g/cm³.

Suspensionsstabilität und Rheologie

Ausreichende Fließeigenschaften der Suspensionen sind Vorraussetzung für eine sichere und hohlraumfreie Verfüllung. Die Viskosität des Baustoffes muss so beschaffen sein, dass alle Hohlräume über die Gesamtlänge der Bohrung trotz Fließhindernissen wie Abstandhalter, Zentrierungen und Rohre, aufgefüllt werden. Eine Aussage über die Viskosität liefert die Trichterauslaufzeit (Marshzeit). Es ist die Zeit, die 1 Liter Suspension benötigt, um aus dem Marsh-Trichter (4,76 mm Auslauf, mit Sieb) zu laufen. Erfahrungsgemäß liegen gut zu verarbeitende Suspensionen bei einer Marshzeit von 50 – 100 s.

Die Stabilität einer Suspension wird über das Sedimentationsverhalten beurteilt und über das Wasserabsetzmaß (Vol. %) bestimmt. Dazu wird ein 1000 ml Standzylinder (hohe Form, DIN EN ISO 4788, DIN 12681) mit der jeweiligen Suspension gefüllt und mit einer Folie abge-

deckt, um Verdunstungen zu vermeiden. Auf der Baustelle wird das Volumen des überstehenden Wassers nach einer Stunde bestimmt und ins Verhältnis zum Gesamtvolumen gebracht. Je größer das Wasserabsetzen ist, desto geringer ist die Suspensionsstabilität. Eine geringe Suspensionsstabilität kann zu ungleichmäßigen Dichteverteilungen im Bohrlochringraum und damit bis zum Abriss der Füllsäule führen. Daher sollte das Wasserabsetzen einer Suspension einen Wert von 2% nicht überschreiten.

Druckfestigkeit und Hydratationswärme

Wichtig für die Gesamtdurchlässigkeit des Systems ist, dass der Baustoffkörper an den Sondenrohren anliegt und auch durch eine Druckbeaufschlagung der Rohre während der Druckprüfung kein dauerhafter Ringspalt erzeugt wird. Bei der Durchführung der Druckprüfung an den Sonden sollte die Konsistenz des eingebrachten Baustoffes entweder noch unterhalb der Stichfestigkeit, also noch innerhalb der Frischsuspensionsphase liegen oder der Baustoff sollte ausreichend fest sein, um dem aufgebrachten Druck (in der Regel 6 bar) zu widerstehen. Die Druckfestigkeit sollte daher um den Faktor 1,5 höher als der Prüfdruck sein und 1 N/mm² betragen.

Nach welcher Zeitdauer eine Festigkeit von 1 N/mm² erreicht wird, richtet sich nach den Angaben des Herstellers. Liegen keine Angaben vor, ist eine Abbindezeit zur Erreichung der Festigkeit von 1 N/mm² von 28 Tagen anzunehmen.

Mit der Herstellung von weiteren Sondenbohrungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn der aushärtende Baustoff in der bereits abgedichteten Bohrung nicht negativ beeinträchtigt werden kann (zum Beispiel Ausblaseffekte, siehe Kap. 3.3).

Zur Abschätzung des Zeitpunktes der Druckprüfung bei bereits ausgehärteten Baustoffen und der Herstellung weiterer Sondenbohrungen geben die Hersteller die laborseitig erzielten Festigkeiten des Verfüllmaterials nach 1, 2, 3, 4, 7 und 28 Tagen bei 20°C an (Anlage 6).

Beim Abbindeprozess einer Suspension entsteht sogenannte Hydratationswärme, die im Wesentlichen von der Sorte und Menge des verwendeten Zementes abhängt. Um eine Beschädigung der Sonden durch die Wärmeentwicklung zu verhindern, dürfen nur Baustoffe verwendet werden, deren unter adiabatischen Bedingungen gemessene Hydratationswärmeentwicklung einen Wert von 50°C nicht überschreitet.

Wärmeleitfähigkeit

Damit der Wärmefluss zwischen dem Untergrund und dem Sondenfluid optimal ausgelegt ist, sollte die Wärmeleitfähigkeit (WLF) des Verfüllbaustoffes mindestens so hoch sein wie die des umliegenden Gesteins. Marktgängige Verfüllbaustoffe unterscheidet man in Standardverfüllbaustoffe mit einer WLF von 0,8 W/mK und thermisch optimierte Baustoffe mit einer WLF von ca. 2,0 W/mK. Die Verwendung eines thermisch optimierten Baustoffes führt im

Vergleich zu Standardbaustoffen zu einer Reduzierung des Bohrlochwiderstands. Dadurch stellt sich bei gleichem Wärmefluss und gleicher Untergrundtemperatur eine höhere Temperatur des Sondenfluids ein. Dies führt zu einer höheren Systemeffizienz.

Durchlässigkeit und Frost-Tau-Widerstand

Um die Abdichtung und die Wiederherstellung der Trennhorizonte sicherzustellen, muss der Baustoff dauerhaft einen kf-Wert von $\leq 5*10^{-9}$ m/s erreichen. Dieser k_f-Wert sollte auch nach einer Frost-Tau-Prüfung mit Wasserkontakt eingehalten werden. Zurzeit gibt es keine verbindlichen Prüfbedingungen für Verfüllbaustoffe zum Nachweis des erhöhten Frost-Tau-Widerstandes. Auch muss davon ausgegangen werden, dass die Sondenrohre nach der Verfüllung des Ringraums nicht zentrisch im Bohrloch sitzen, sondern an der Bohrlochwand und daher am Gebirge anliegen können. Da nicht alle Gebirgsformationen einen erhöhten Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel aufweisen, muss davon ausgegangen werden, dass bei einem nicht frostfreien Betrieb der Erdwärmesonde das angeschlossene Gebirge durch Frost-Tau-Wechsel geschädigt werden kann. Unter Umständen kann es dabei zu nicht beabsichtigten Wasserwegsamkeiten im Gebirge kommen. Um dies zu vermeiden, ist die Erdwärmesondenanlage so zu betreiben, dass ein Einfrieren des Untergrundes vermieden wird. Dabei darf berücksichtigt werden, dass durch die physikalischen Eigenschaften des PE-Sondenrohres die Temperaturdifferenz von der Rohrinnen- zur Rohraußenwand bis zu 2 Kelvin (K) betragen kann und das Wärmeträgermedium in der Leitung zwischen Wärmepumpe und Sonden bereits erwärmt wird. Daher kann grundsätzlich ein frostfreier Betrieb einer Erdwärmesonde bis zu einer minimalen Temperatur des Wärmeträgermediums beim Austritt aus der Wärmepumpe in Richtung EWS-Anlage von -3°C erfolgen.

Die Auslegung und Bemessung der EWS-Anlage bleibt davon unberührt und erfolgt grundsätzlich nach den Bemessungsansätzen der VDI 4640.

Widerstand gegenüber betonaggressiven Grundwässern

Bei Bohrungen können betonaggressive Grundwässer angetroffen werden. Dies ist im Vorfeld zu prüfen. Werden nicht ausreichend widerstandsfähige Verfüllbaustoffe eingesetzt, kann es zu Schädigungen am Baustoffkörper kommen und Wasserwegsamkeiten können die Folge sein. Daher sollen grundsätzlich nur Baustoffe mit hohem Sulfatwiderstand verwendet werden.

Für die Abschätzung des Angriffspotentials eines Grundwassers wird die DIN EN 206-1 behelfsweise herangezogen. Dort sind Konzentrationsbereiche von betonangreifenden Wasserinhaltsstoffen und ihr Angriffspotential definiert.

Wasserhygienische Beurteilung (Umweltverträglichkeitsbescheinigung)

Da die eingesetzten Verfüllbaustoffe im direkten Kontakt mit dem Grundwasser stehen, ist die wasserhygienische Unbedenklichkeit vor dem Einbau nachzuweisen. Vom jeweiligen Hersteller ist das Hygienezeugnis anzufordern, in dem alle umweltrelevanten Parameter anhand einer Feststoff- und Eluatanalyse geprüft und entsprechend eingestuft sind.

Ein Sicherheitsdatenblatt reicht nicht aus, um die Umweltrelevanz zu beurteilen, da dort lediglich eine Selbsteinstufung des Herstellers angegeben ist.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- 3.1.1 Durch baustofftechnische Untersuchungen durch ein akkreditiertes Institut ist nachzuweisen, dass der Baustoff Mindestanforderungen an die Suspensionsdichte, unter Angabe des dazugehörigen Wasser-/Feststoffwertes, die Suspensionsstabilität und die Rheologie, die Druckfestigkeit und die Hydratationswärme erfüllt. Der Baustoff hat dauerhaft einen k_f -Wert von $\leq 5*10^{-9}$ m/s zu erreichen. Die wasserhygienische Unbedenklichkeit ist durch ein Hygienezeugnis nachzuweisen. Grundsätzlich ist ein Baustoff mit hohem Sulfatwiderstand einzusetzen. Auf dem Baustoff-Datenblatt müssen mindestens die in Anlage 6 aufgelisteten Basisangaben, Mischungsangaben und Prüfangaben (Werte der Erstprüfung und zulässige Wertebereiche der Freigabeprüfung) enthalten sein. Auf dem Datenblatt sind genaue Angaben für die zur Ermittlung der Labor-Kennwerte (Erstprüfung) verwendeten Labormischtechnik zu machen (Behältermaße, Drehzahl, Art sowie Durchmesser und Position des Rührwerks, Mischdauer und Anmischmenge). Auf dem Baustoffsack sind ausgewählte Daten des Datenblattes (siehe Anlage 6) sowie das Herstellungsdatum und ggf. die Chargennummer des Baustoffs anzugeben. Alternative, dem Zweck nach gleiche Verfahren zur baustellentauglichen Angabe der ausgewählten Datenblattwerte sind bis Januar 2020 zulässig.
- 3.1.2 Die EWS-Anlage ist so zu betreiben, dass ein Einfrieren des Untergrundes und damit eine Frost-Tauwechsel-Beanspruchung der Ringraumabdichtung oder des Gebirges nicht erfolgt. Grundsätzlich kann ein frostfreier Betrieb bis zu einer minimalen Temperatur des Wärmeträgermediums beim Austritt aus der Wärmepumpe in Richtung EWS-Anlage von -3°C erfolgen.
- **3.1.3** Bei betonaggressiven Grundwässern nach DIN EN 206-1 ist ein Baustoff mit hohem chemischen Widerstand gegen die im Grundwasser vorhandenen betonaggressiven Stoffe zu verwenden.

3.2 Anmischen der Baustoffsuspension

Voraussetzung für eine gute Anbindung bzw. Abdichtung ist eine vollständige Verfüllung des Bohrlochs ohne Lufteinschlüsse und Hohlräume. Um diese zu vermeiden, ist ein vollständiger Aufschluss der Komponenten notwendig. Grundsätzlich ist daher ein Kolloidalmischer für das Anmischen und den Aufschluss der Suspension zu verwenden. Um nach Beendigung der Bohrarbeiten evtl. im Bohrlochringraum verbliebene Bohrspülung ohne Mischzonen zu verdrängen, muss die Suspensionsdichte der verwendeten Suspension mindestens 0,3 g/cm³ größer als die eingesetzte Bohrspülung sein. Sinnvoll ist der Einsatz von automatisch gravimetrisch dosierenden Kolloidal-Mischanlagen (Chargen- oder Kontinuierliches Verfahren). Alternativ kann eine Kolloidal-Chargenmischanlage mit handgeführtem Protokoll über Wassermenge und Feststoff der Chargen eingesetzt werden.

Nach Abschluss der Verfüllung ist von der am Bohrloch austretenden Verfüllsuspension eine Rückstellprobe für eine Festigkeitsprüfung zu nehmen. Diese ist in einen Zylinder zu füllen, der einen Durchmesser von 10 cm und eine Höhe von 15 cm nicht unterschreitet und mindestens eine ebene Fläche aufweist (zum Beispiel in einer Ruck-Zuck-Dose oder sonstige dichtschließende zylindrische Dose mit Schraubverschluss). Die Rückstellprobe ist zu beschriften, vor Kälte, übermäßiger Hitze und Austrocknung zu schützen, erschütterungsfrei zu lagern und mindestens bis Ende der Gewährleistungsfrist (in der Regel 2 Jahre) aufzubewahren.

Die Suspensionsstabilität ist über das Wasserabsetzmaß (Vol.-%) zu bestimmen und zu dokumentieren. Der entsprechende Versuchsablauf ist unter 3.1 beschrieben. Übersteigt das Wasserabsetzmaß 2 Vol.-%, weist dies auf eine potentiell geringe Stabilität der Baustoffsuspension hin. Das verfüllte Bohrloch sollte danach sorgfältig beobachtet werden, ob es Hinweise auf größere Nachsackungen oder einen Füllsäulenabriss mit schädlichen Auswirkungen gibt.

<u>Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle)</u>:

3.2.1 Damit das Verfüllmaterial beim Anmischen vollständig aufgeschlossen ist und durchmischt wird, ist die Verwendung eines für den jeweiligen Baustoff geeigneten Mischertyps erforderlich. Grundsätzlich sind automatisch gravimetrisch dosierende Kolloidal-Mischanlagen (Chargen- oder Kontinuierliches Verfahren oder alternativ Kolloidal-Chargenmischanlagen mit handgeführtem Protokoll über Wassermenge und Feststoff der Chargen) einzusetzen. Die Anlagen müssen einen stetigen Volumenstrom von mindestens 40 l/min und einen Druck von 20 bar gewährleisten können. Zur Beherrschung besonderer Verhältnisse zum Beispiel bei Grundwasserströmungen im Bohrloch sind Pumpen mit größeren Volumenströmen vorzusehen.

Zur Verfüllung von Erdwärmesondenbohrungen dürfen von einer Bohrfirma nur Mischermodelle und Anmischmethoden eingesetzt werden, für die die Einhaltung aller zulässigen Wertebereiche der Freigabeprüfung (Dichte, Marsh-Zeit, Suspensionstemperatur, Siebprüfung, Absetzmaß) vorab in einem **Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik** nachgewiesen wurde. Die Ergebnisse des Nachweises sind in einem Protokoll (siehe Anlage 7) von einem Verantwortlichen der Bohrfirma und einem speziell hierfür geschulten Sachverständigen zu dokumentieren. Die Eignung des Sachverständigen ist mit einer Teilnahmebescheinigung einer entsprechenden Schulung (zum Beispiel LFZG) zu bestätigen. Für jede verwendete Baustoff-Mischtechnik-Kombination ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Die Mischtechnik ist hierbei definiert durch das Mischermodell und das Vorgehen bei der Anmischung.

3.2.2 Das Abdichtungsmaterial ist nach den Angaben des Herstellers anzumischen (siehe Datenblatt des Baustoffherstellers) und unmittelbar vor dem Verfüllen zu überprüfen (Freigabeprüfung). Die Probenahme muss möglichst nah am Abgang der Pumpe erfolgen, der Abstand vom Mischer zu einer Probenahmestelle in der Verpressleitung darf maximal 5 Meter betragen.

Dabei ist der angegebene zulässige Wertebereich der Dichte, der Marsh-Zeit, der Suspensionstemperatur und der Siebprüfung (keine Rückstände auf dem Sieb des Marsh-Trichters, knollenfrei) einzuhalten. Die zur Messung erforderlichen Utensilien sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Beim Einsatz von Bohrspülungen hat die Suspensionsdichte der verwendeten Suspension mindestens 0,3 g/cm³ größer als die eingesetzte Bohrspülung zu sein.

- 3.2.3 Da ein hohes Absetzmaß auf ein Entmischen der Suspension hindeutet, ist ein Absetztest durchzuführen. Die Ermittlung des Absetzmaßes hat vor der Verfüllung zu beginnen, die Verfüllung kann parallel begonnen werden. Die Ablesung des Absetzmaßes erfolgt eine Stunde nach dem Einfüllen der Suspension in den Messzylinder. Sofern der zulässige produktspezifische Wertebereich der Freigabeprüfung (siehe Anlage 6) für das Absetzmaß nach einer Stunde nicht eingehalten wird, muss die Verfüllsuspension aus dem Bohrloch entfernt werden. Dasselbe gilt, falls bei der Ablesung nach einer Stunde die produktunabhängige Obergrenze von 2 % überschritten wird.
- **3.2.4** Alle Ergebnisse der Freigabeprüfung sind entsprechend zu dokumentieren. Dabei sind auch die auf der Baustelle erfolgten Messungen und Messeinrichtungen fotografisch festzuhalten (in Anlage 8 steht ein Muster für die Dokumentation der Freigabeprüfung zur Verfügung).
- 3.2.5 Nach Abschluss der Verfüllung ist von der am Bohrloch austretenden Verfüllsuspension eine Rückstellprobe für eine Festigkeitsprüfung in Anlehnung an die DIN EN ISO 17892-7 zu nehmen. Bei besonderen Auffälligkeiten ist die Festigkeit in Anlehnung an die DIN EN ISO 17892-7 zu ermitteln und mit den Angaben des Herstellers gemäß

dem zugehörigen Datenblatt zu vergleichen. Bei maßgeblichen Abweichungen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Wasserbehörde festzulegen.

Die Rückstellprobe der Verfüllsuspension ist kühl und trocken gelagert mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.

3.3 Sondeneinbau, Abdichtung und Dokumentation

Beim Einbau sind die EWS-Schläuche über die ganze Sondenlänge einzubringen. Dabei ist das Sondenbündel je nach Wasserverhältnissen von einer gebremsten Haspel oder einem Injektionsgestänge mit glatter Wandung abzulassen. Um grundwasserstauende Schichten und Hohlräume besser abdichten zu können, ist beispielsweise ein zweiter Injektionsschlauch zusätzlich bis in die Tiefe mitzuführen, in der ein weiteres Grundwasserstockwerk oder ein Hohlraum erkannt wurden. Zur Abdichtung von Störungszonen kann geeignetes Material – zum Beispiel eine Mischung aus Suspension und Kies – eingebaut werden. Alternativ kann eine Abdichtung mit einem beweglichen Verpressgestänge erfolgen. Die EWS werden beim Einbau vor dem Verfüllen des Bohrlochs mit Wasser befüllt.

Alle Ringräume werden bei freihängenden EWS-Schläuchen verfüllt. Die Baustoffsuspension muss unter Druck in das Bohrloch gepumpt werden. Der Ringraum muss von unten nach oben mit der Suspension im Kontraktorverfahren verfüllt werden. Die Schutzverrohrung muss solange im Erdreich verbleiben, bis das Abdichtungsmaterial oben am Bohrloch sichtbar austritt und die gleiche Dichte wie die angemischte Suspension aufweist (nach Datenblatt des Herstellers. Bei Einsatz einer Bohrspülung muss die Suspensionsdichte der verwendeten Suspension mindestens 0,3 g/cm³ größer als die eingesetzte Bohrspülung sein). Dann erst wird die Verrohrung gezogen und entsprechend nachverpresst. Ziel ist eine hohlraumfreie Verfüllung. Bei großen Verrohrungstiefen muss das Abdichten der Bohrung und Ziehen der Verrohrung abschnittsweise erfolgen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der Baustoffsuspensionsspiegel immer innerhalb der Verrohrung steht.

Ist die Standfestigkeit der Bohrung auch ohne Verrohrung gewährleistet, kann diese auch vorab gezogen werden.

Mit der Herstellung einer weiteren Sondenbohrung kann erst begonnen werden, wenn der aushärtende Baustoff in der bereits abgedichteten Bohrung nicht negativ beeinträchtigt wird. Beispielsweise könnte beim Imlochhammerverfahren durch die eingebrachte Druckluft das nicht ausreichend standfeste Abdichtungsmaterial wieder ausgeblasen werden. Dies kann verhindert werden, indem beispielsweise ein ausreichender Abstand zwischen den Sonden eingehalten wird oder mit der nächsten Bohrung begonnen wird, wenn eine ausreichende Anfangsstandsicherheit des Baustoffes (nach Angaben des Herstellers auf dem Datenblatt, siehe Anlage 6) im bereits abgedichteten Bohrloch erreicht worden ist.

Der Abdichtungsvorgang ist im Bohrloch automatisch vom Bohrlochtiefsten aufwärts zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei sind der Baustoffsuspensionsspiegel und das Volumen des eingebrachten Baustoffes über Zeit und Tiefe kontinuierlich zu messen, elektronisch aufzuzeichnen und grafisch darzustellen. Beispielsweise kann eine Druckmesseinheit als kabelgebundene Messsonde oder eine Messsonde zur Detektion magnetisierbarer (magnetische Suszeptibilitätsmessung) oder elektrisch leitfähiger Materialien ins Bohrloch eingeführt werden. In Abhängigkeit von der eingebrachten Suspensionsmenge und dem bekannten natürlichen Wasserstand im Bohrloch lassen die Druckmessverfahren Rückschlüsse auf den momentanen Suspensionsstand zu. Bei der magnetischen Suszeptilitätsmessung geben die Signalstärke und die Meterangaben Hinweise auf den Stand der Suspensionssäule im Bohrloch. Ein gleichbleibender Stand des Suspensionsspiegels in der Bohrung bei kontinuierlicher Verfüllung weist auf einen Suspensionsverlust hin. Somit können Verlustzonen lokalisiert und Verlustmengen reduziert werden. Dies erlaubt ein fachgerechtes und tiefenbezogenes Einbringen von Suspensionen, Sanden oder Kiesen zur Überbrückung von Klüften, Hohlräumen oder Wasserhorizonten. Die Auswertung des Suspensionsspiegel- und Volumenprotokolls erlaubt Rückschlüsse auf die Abdichtung und ist Bestandteil der Dokumentation durch das Bohrunternehmen. Weitere Informationen über die automatische Abdichtungsüberwachung sind unter http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/geothermie/lqs-ews/ zu finden.

Sämtliche dokumentierte Schritte, wie Ansprache des Untergrundes, Schichtenprofil mit eingetragenen Wasserständen und Potentialen, Ausbauplan der Bohrung (mit Angaben zur Bohrtiefe, Sondeneinbautiefe, Bohrlochdurchmesser, Sondenart/-dimensionierung, Unterkante Verpressrohr/-Gestänge), Sondeneinbau und Druckprüfung der Sonde, Datenblatt des Baustoffherstellers, Ergebnisse der Freigabeprüfung, Kopie des Protokolls des Qualifizierungsnachweises Baustellenmischtechnik, Kopie der Teilnahmebestätigung einer Schulung des Sachverständigen für den durchzuführenden Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik, genommene Rückstellproben und Verbleib, Abdichtungsvorgang mit eventuell eingebrachten Stopfmitteln sowie das von der Bohrfirma interpretierte Messprotokoll des automatisch überwachten Abdichtungsvorgangs sind in einem kurzen Bericht zusammenzufassen und der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Gleichzeitig sind die wichtigsten Daten zur Erfassung in der Grundwasserdatenbank zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationen und Zugangsvoraussetzung sind unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/38495/ abrufbar.

<u>Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle)</u>:

3.3.1 Die wassergefüllten Sonden sind zusammen mit einem oder mehreren Verpressschläuchen bzw. Verpressgestänge oder -lanze hängend über die ganze Länge einzu-

- bauen. Das Sondenbündel ist von einer gebremsten Haspel oder einem Injektionsgestänge abzulassen.
- **3.3.2** Das Bohrloch ist ohne zeitliche Verzögerung unmittelbar im Anschluss an die Bohrarbeiten und eventuell notwendige Messungen (zum Beispiel Grundwasserstand und Druckpotential) grundsätzlich tagesgleich im Kontraktorverfahren von unten nach oben abzudichten.
- **3.3.3** Mit der Herstellung einer weiteren Sondenbohrung kann erst begonnen werden, wenn der aushärtende Baustoff in der bereits abgedichteten Bohrung nicht negativ beeinträchtigt wird.
- 3.3.4 Der Abdichtungsvorgang ist im Bohrloch automatisch zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei sind das Volumen der in die Bohrung eingebrachten Baustoffsuspension und der Anstieg des Baustoffsuspensionsspiegels im Bohrloch während der Abdichtungsphase über die ganze Tiefe und Zeit (inklusive 15-minütiger Nachlaufzeit) kontinuierlich zu erfassen und elektronisch aufzuzeichnen. Die Tiefenangabe über den Stand der Baustoffsuspension im Bohrloch und das Volumen muss für den Bohrgeräteführer auf der Baustelle am Gerät oder den Geräten einsehbar sein. Die Tiefenangabe des Baustoffsuspensionsspiegels muss mindestens auf +/-2 Meter genau sein. Eine graphische Auswertung des Volumens und des Anstiegs der Baustoffsuspensionssäule über die Zeit und die Tiefe sind zu erstellen, von der Bohrfirma zu interpretieren und dem Dokumentationsbericht beizufügen.
 - Arbeitsanweisungen zu den Systemen der automatischen Abdichtungsüberwachung sind auf der Baustelle bereitzuhalten und die beschriebenen Arbeitsschritte auf der Baustelle einzuhalten (siehe Anlage 5 der LQS EWS, Stand September 2015). Insbesondere wird empfohlen, beim Einsatz einer dotierten Baustoffsuspension nach Abschluss des Abdichtungsvorganges die EWS über die gesamte Länge nochmals zu messen (sogenannte Kontrollmessung).
- 3.3.5 Der Abdichtungsvorgang ist erst dann abzuschließen, wenn die Dichte der aus der Bohrung austretenden Suspension mit der Dichte der angesetzten Suspension übereinstimmt. Der Abschluss der Verfüllung ist entsprechend zu dokumentieren (in Anlage 8 steht ein Muster für die Dokumentation der Freigabeprüfung zur Verfügung, in der dies ebenfalls vermerkt werden soll).
- 3.3.6 Sämtliche dokumentierte Schritte, wie Ansprache des Untergrundes, Schichtenprofil mit Wasserständen und Potentialen, Ausbauplan der Bohrung (mit Angaben zur Bohrtiefe, Sondeneinbautiefe, Bohrlochdurchmesser, Sondenart/-dimensionierung, Unterkante Verpressrohr/-Gestänge), eingemessene Bohransatzpunkte, Sondeneinbau und Druckprüfung der Sonde, Dokumentation zu Verfüllbaustoff und Anmischung der

Baustoffsuspension, Datenblatt des Baustoffherstellers, Ergebnisse der Freigabeprüfung, Kopie des Protokolls des Qualifizierungsnachweises Baustellenmischtechnik, Kopie der Teilnahmebestätigung einer Schulung des Sachverständigen für den durchzuführenden Qualifizierungsnachweis Baustellenmischtechnik (ab Oktober 2019), genommene Rückstellproben und Verbleib, Abdichtungsvorgang mit evtl. eingebrachten Stopfmitteln sowie das von der Bohrfirma interpretierte Messprotokoll der automatischen Abdichtungsüberwachung sind in einem kurzen Bericht zusammenzufassen und der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Gleichzeitig sind die wichtigsten Daten zur Erfassung in der Grundwasserdatenbank zur Verfügung zu stellen.

3.4 Abdichten von Grundwasserstockwerken

Sobald sich ein Grundwasserfluss im Bohrloch einstellt, kann die Ringraumverfüllung ausgespült und dadurch eine vollständige Abdichtung des Bohrlochs verhindert werden. Ab welchem Druckpotentialunterschied von einem kritischen Stockwerksbau gesprochen werden kann, ist aus Anlage 3 "Matrix kritischer Stockwerksbau mit Fallbeispielen" ersichtlich. Die Grundwasserbewegung ist vor dem Verfüllvorgang durch geeignete Maßnahmen vollständig zu unterbinden, beispielsweise durch Verrohrung, Packer oder schwere Spülung. Werden Spülungszusätze zur Stabilisierung des Bohrloches (wie Schwerspat oder Kreide) verwendet, sind die Vorgaben des DVGW-Merkblattes W 116 einzuhalten.

<u>Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle)</u>:

- **3.4.1** Bei Grundwasserverhältnissen mit größeren Potentialdifferenzen (gespanntes Grundwasser oder Wasserbewegungen von oben nach unten) ist ein Grundwasserfließen vor dem Verfüllvorgang durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- **3.4.2** Bei mehreren Grundwasserstockwerken hat die Abdichtung gezielt stockwerksbezogen zu erfolgen, beispielsweise durch den Einbau zusätzlicher Verpressschläuche, Packer oder Verwendung einer beweglichen Verpresslanze.

3.5 Abdichtung bei Gasaustritten (CO₂, Erdgas)

Hinweise auf mögliche Gasaustritte vermittelt das Informationssystem ISONG. Bei Abdichtung von CO₂-Austritten ist die Zement angreifende Eigenschaft von kalklösender Kohlensäure zu berücksichtigen. Im späteren Betrieb der Sonde muss durch die technische Bauausführung der Anlage gewährleistet sein, dass schleichend austretende Gase (Migration) sich nicht in gefährlichen Konzentrationen ansammeln können.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

3.5 Bei Abdichtung von CO₂-Austritten ist die Zement angreifende Eigenschaft von kalklösender Kohlensäure zu berücksichtigen.

3.6 Verfüllung von größeren Klüften und von Hohlräumen

Tonpellets stellen eine Alternative zur Zement-Bentonit-Suspension zur Verfüllung von Hohlräumen und Klüften dar. Da für den Verfüllvorgang andere Misch- und Pumpanlagen notwendig sind, ist ein Einsatz im Vorfeld sorgfältig zu planen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

- **3.6.1** Bei Hohlräumen hat die Abdichtung gezielt zu erfolgen, beispielsweise durch den Einbau zusätzlicher Verpressschläuche oder Verwendung einer Verpresslanze.
- **3.6.2** Bei Verwendung von Tonpellets als Ringraumabdichtung ist die Misch- und Pumpenanlage im Vorfeld sorgfältig zu planen und ausreichend zu dimensionieren.

3.7 Vorgehen bei Suspensionsverlusten

Treten beim Hinterfüllen von Erdwärmesonden Verlusthorizonte auf, können die Bohrungen meist nicht weiter im Kontraktorverfahren verfüllt werden. Wird ein Verlusthorizont detektiert, darf erst mit Stopfmitteln gearbeitet werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass der Horizont nicht mit Suspension verfüllt werden kann. Dies ist der Fall, wenn das eingebrachte Suspensionsvolumen das Fünffache des theoretischen Volumens in diesem betreffenden Bereich übersteigt. Die Horizonte müssen dann möglichst genau und kleinräumig mit Stopfmitteln, meist aus Kies oder Sand, überbrückt werden. Da diese Stopfmittel höhere Durchlässigkeiten als die Suspension aufweisen, ist es wichtig, dass diese nur in dem lokalisierten Verlusthorizont und nicht in darüber liegende grundwasserstauende Dichtschichten eingebracht werden. Unerlässlich ist es, dass die eingebrachten Stopfmittel teufengerecht detektiert und immer in Verbindung mit Suspension eingebaut werden. Die Suspension im Porenraum sorgt für einen guten Wärmeübertrag und dichtet zusätzlich ab. Mit dem Vorgehen, das in der Arbeitsanweisung zur Verfüllung von Erdwärmesondenbohrungen beim Auftritt von Suspensionsverlusten (siehe Anlage 5) detailliert beschrieben ist, soll gewährleistet werden, dass immer alle Grundwasserstauer wiederhergestellt werden.

Es ist zu beachten, dass grundsätzlich eine Möglichkeit zum Einbau der Suspension in die betroffenen Horizonte auf der Baustelle vorhanden sein muss.

Lösungen können sein:

Der Verpressschlauch wird gezogen und steht dann in der gewünschten Tiefe zur Verfügung.

- Es wird eine am Verpressschlauch angebrachte Stahllanze eingebaut.
- Es wird ein Verpresssgestänge eingebaut.

Je nach verwendetem Verpresssystem ist nach der Arbeitsanweisung zur "Verwendung von mehreren Verpressschläuchen, Verpresslanze oder Verpressgestänge beim Verfüllen von Erdwärmesondenbohrungen" (siehe Anlage 5 der LQS EWS, Stand März 2015) vorzugehen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

3.7.1 Bei Suspensionsverlusten oder Einsatz von Stopfmitteln ist gemäß der Arbeitsanweisung "Verfüllung von Erdwärmesondenbohrungen beim Auftritt von Suspensionsverlusten" (siehe Anlage 5 der LQS EWS, Stand März 2015) vorzugehen. Bei Einsatz von mehreren oder beweglichen Verpressleitungen oder Verpresssystemen ist gemäß der Arbeitsanweisung zur "Verwendung von mehreren Verpressschläuchen, Verpresslanze oder Verpressgestänge beim Verfüllen von Erdwärmesondenbohrungen" (siehe Anlage 5 der LQS EWS, Stand März 2015) vorzugehen.

4 Bauüberwachung und geophysikalische Messungen

4.1 Bauüberwachung

Bei der Planung eines EWS-Projektes sollte bereits eine **externe und unabhängige** Überwachung des Baus der EWS-Anlage durch eine(n) Sachverständige(n) vorgesehen werden, die oder der die Bohrung geologisch und hydrogeologisch begleitet, die Baustelle und den Einbau der ersten Sonde (bei Sondenfeldern entsprechende Anzahl der Leitlinie 4.1.3) überwacht und das von der Bohrfirma interpretierte Messprotokoll zur automatischen Abdichtung des Ringraums plausibilisiert. Sachverständig ist, wer mit der regionalen Geologie vertraut ist, über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich der Heizungstechnik und Dimensionierung von EWS-Anlagen, über vertiefte Kenntnisse über Bohrtechnik, Baustoffe, Misch- und Messtechnik und geophysikalische Messungen verfügt und eine Qualifikation als Geowissenschaftler(in) oder gleichwertig nachweisen kann. Der Sachverständige, der die Überwachung ausübt, darf nicht am Verkauf, an der Planung, Herstellung, Errichtung, dem Betrieb oder an der Wartung der Anlage beteiligt sein oder bei einem Unternehmen tätig sein, das daran mitgewirkt hat.

Die Schwerpunkte der Bauüberwachung richten sich nach den geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen. Beispielsweise ist bei sulfathaltigem Gestein der Schwerpunkt auf die Bestimmung des Sulfatspiegels zu legen, während beim kritischen Stockwerksbau die Wasserspiegellagen und Druckpotentiale richtig bestimmt werden müssen und die

Plausibilisierung der interpretierten Messprotokolle der automatischen Abdichtungsüberwachung wichtig ist.

Generell ist von den Sachverständigen zu prüfen, ob alle erforderlichen Geräte, beispielsweise das System zur automatischen Abdichtungsüberwachung, auf der Baustelle vorhanden, einsatz- und funktionsfähig sind. Sollte der oder die Sachverständige feststellen, dass das Gerät zur automatischen Abdichtungsüberwachung nicht funktionsfähig ist, hat der oder die Sachverständige in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen die Verpressarbeiten zu überwachen.

In der Umgebung vorhandene und übertragbare Kenntnisse über die Untergrundverhältnisse können bei verlässlicher Bestimmung und Dokumentation der in früheren Projekten angetroffenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse genutzt und der Umfang der Bauüberwachung entsprechend angepasst werden. Die Überwachung hat in Absprache mit der unteren Wasserbehörde je nach Kenntnis über die geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse gezielt zu den relevanten Arbeitsschritten zu erfolgen. Dabei ist aber auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu achten, diese zu dokumentieren und gegenüber der unteren Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen.

Bei EWS-Feldern wird die Anzahl der zu überwachenden Sonden grundsätzlich festgelegt. Ein Sondenfeld umfasst mindestens 5 Bohrungen und die Heizleistung der Wärmepumpe ist > 30 KW. Werden mehrere Bohrungen für benachbarte Gebäude (mindestens 5) gemeinsam ausgeführt, so wird dies als ein Sondenfeld angesehen. Werden bei einem Gebäude mehr als 5 Bohrungen für eine Heizleistung \leq 30 KW benötigt, wird dies nicht als ein Sondenfeld betrachtet. Je nach geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten kann die Anzahl und/oder der Umfang der Überwachung verdichtet oder gelockert werden, beispielsweise wenn bei verlässlicher Bestimmung und Dokumentation der in früheren Projekten angetroffenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ausreichend Erkenntnisse über den geologischen Aufbau aus benachbarten Bohrungen oder aus bereits ausgeführten Bohrungen innerhalb eines Projektes vorhanden sind.

<u>Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle)</u>:

4.1.1 Werden EWS-Anlagen in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (siehe Zuordnungstabelle) errichtet, hat eine externe und unabhängige Überwachung durch eine(n) Sachverständige(n) in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde je nach Kenntnis über die geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse gezielt zu wichtigen Arbeitsschritten zu erfolgen. Dies umfasst vor allem die Untergrundansprache, die Baustelleneinrichtung und - organisation, die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Geräte, die Anmischung der

Baustoffsuspension nach Herstellerangaben und die Dokumentation nach LQS EWS (bei der ersten EWS-Bohrung oder bei Sondenfeldern gemäß Leitlinie 4.1.3). Ausgenommen von der Überwachungspflicht ist der Verpressvorgang, wenn dieser mit Hilfe eines Gerätes zur automatischen Abdichtungsüberwachung erfolgt. Sollte der oder die Sachverständige feststellen, dass das Gerät zur automatischen Abdichtungsüberwachung nicht funktionsfähig ist, hat der oder die Sachverständige in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen die Verpressarbeiten zu überwachen.

Die von der Bohrfirma interpretierten Messprotokolle zum Abdichtungsvorgang sind anhand der Untergrundansprache von der oder dem Sachverständigen zu plausibilisieren. Die ordnungsgemäße Durchführung der überwachten Arbeiten ist nach deren Abschluss zu dokumentieren und gegenüber der unteren Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Bohrfreigabe wird erst im Anschluss an die Abstimmung der Überwachung mit der UWB erteilt.

- 4.1.2 Sachkundig ist, wer mit der regionalen Geologie vertraut ist, über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich der Heizungstechnik und Dimensionierung von EWS-Anlagen und über vertiefte Kenntnisse über Bohrtechnik, Baustoffe, Misch- und Messtechnik verfügt und eine Qualifikation als Geowissenschaftler(in) oder gleichwertig nachweisen kann. Die Sachkunde ist über geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu erlangen und gegenüber der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- 4.1.3 In einem Sondenfeld wird die Anzahl der fachlich zu überwachenden Sonden grundsätzlich festgesetzt (1 Bohrung bei ≤ 5 Sonden, 2 Bohrungen bei ≤ 7, 3 Bohrungen bei ≤ 10, bei > 10 Sonden ist die Anzahl in Absprache mit der unteren Wasserbehörde festzusetzen). Eine Verdichtung oder Lockerung kann in Abhängigkeit der Geologie und der vorliegenden verlässlichen Bestimmung und Dokumentation von Erkenntnissen über den geologischen Aufbau, die aus benachbarten Bohrungen oder aus bereits ausgeführten Bohrungen innerhalb eines Projektes vorhanden sind, erfolgen.

4.2 Geophysikalische Messungen

Mittlerweile stehen verschiedene messtechnische Möglichkeiten zur Verfügung. Prinzipiell lassen sich dabei folgende Messverfahren unterscheiden:

- Temperaturmessungen,
- Messungen der natürlichen (radioaktiven) Strahlung von Gesteinen und/oder Abdichtungsmaterialien mit der Gamma-Sonde,
- Messungen der Dichte mit der Gamma-Gamma-Sonde,
- Messung der magnetischen Suszeptibilität.

Verschiedene Verfahren können auch kombiniert eingesetzt werden, zum Beispiel Temperatur- und Dichtemessungen oder Messung der magnetischen Suszeptibilität.

Temperaturmessungen

Temperaturmessungen werden bereits standardmäßig angewandt. Die Temperaturmessungen können einen Grundwasserfluss anzeigen. Eine signifikante Temperaturänderung kann auf horizontale Grundwasserströmung im Bereich eines Grundwasserleiters hindeuten oder ein Hinweis auf eine vertikale Grundwasserbewegung in einem unzureichend abgedichteten Ringraum sein. Der Nachweis einer undichten Ringraumabdichtung bedarf zusätzlicher Untersuchungen, zum Beispiel ergänzender anderer geophysikalischer Messungen oder auch Wasserstandsänderungen in benachbarten Grundwassermessstellen.

Die Hydratationswärme des abbindenden Zementes kann die Messung beeinflussen und ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Hydratationswärme wird im Wesentlichen zu Beginn des Abbindeprozesses freigesetzt. Sie ist bereits nach weniger als einer Woche weitgehend abgeklungen.

Messmethoden

Kabellose Messsonde

Es gibt drahtlose Bohrlochmessfühler zur Messung eines Temperaturtiefenprofils. Diese Sonden zeigen unabhängig vom Bohrlochverlauf die Messpunktlage unter dem Flüssigkeitsspiegel im untersuchten Sondenrohr an. Eine Version mit einer dünnen und länglichen Form kann senkrecht in eine Sonde eingelassen werden, aber den Sondenkreislauf nicht vollständig durchlaufen. Eine kompaktere Version, die den Sondenkreislauf vollständig durchlaufen kann, ist zurzeit in der Entwicklung.

Kabelgebundene Messsonde

Einen geringen Durchmesser weisen kabelgebundene Messsonden auf. Sie geben allerdings die Temperatur nicht bezogen auf die Geländeoberkante an, sondern beziehen sich auf die Kabellänge. Bei stark von der Vertikalen abweichenden Sondenschläuchen kann Tiefe und Kabellänge deutlich unterschiedlich sein.

Glasfaseroptische Messungen

Glasfaserkabel, die zu Temperaturmessungen genutzt werden, können bereits vor dem Einbau auf den EWS-Schläuchen befestigt werden und zusammen mit ihnen eingebaut werden. Auch in bestehende Sondenschläuche können sie nachträglich eingeführt werden. Wenn Glasfaserkabel bei der Erstellung der EWS eingebaut werden, kann zu einem späteren Zeitpunkt ohne Zugang zu den Sondenrohren eine Temperaturmessung im Bohrloch erfolgen.

Art der Messungen

• Ruhetemperaturmessungen

Hinweise auf gravierende Fehlstellen in der Ringraumabdichtung, die mit massivem Grundwasserfließen verbunden sind, können in geeigneten Fällen bereits an Ruhetemperaturprofilen erkannt werden, da das erwartete Temperaturprofil in einer umläufigen Ringraumabdichtung durch zirkulierendes Grundwasser beeinflusst wird. Der Temperaturgradient nimmt dann unerwartet niedrige Werte an.

Kurz-Thermal-Response-Test

Beim Kurz-Thermal-Response-Test wird durch die kurze Heizphase im Wesentlichen nur der unmittelbare Ringraum einer EWS aufgeheizt. Durch die Messung von mehreren Temperaturprofilen in der Abkühlphase können im geeigneten Fall Wasserbewegungen im Ringraum als thermische Anomalien identifiziert werden.

• Enhanced Geothermal Response Test (EGRT)

Der Enhanced Geothermal Response Test (EGRT) ermöglicht eine tiefendifferenzierte Bestimmung der thermischen Eigenschaften (Bohrlochwiderstand, Wärmeleitfähigkeit) des Untergrunds. Der konventionelle Thermal Response Test (TRT) liefert demgegenüber Integralwerte für das Gesamtsystem.

Ein integriertes Heiz- und Messkabel (sogenanntes Hybridglasfaserkabel) wird am Sondenrohr befestigt und mitverpresst oder kann in eine bestehende Sonde nachträglich eingebaut werden. Zur Bestimmung der tiefenaufgelösten Ringraumeigenschaften ist ein Kurz-EGRT von 1-2 Stunden Dauer ausreichend.

Bei hinreichender Kenntnis des geologischen Aufbaus können Aussagen über die Wärmeleitfähigkeit einzelner Schichten und den thermischen Bohrlochwiderstand getroffen werden. Unter Umständen können Aquifere identifiziert und Filtergeschwindigkeiten des Grundwassers aus scheinbaren Wärmeleitfähigkeiten bestimmt werden. Durch Messen der Bodentemperaturen vor Heizbeginn kann überprüft werden, ob die Hydratationswärme abgeklungen und der Abbindeprozess des Abdichtungsmaterials abgeschlossen sind. Hinweise auf Wasserströmungen im Ringraum, die auf Undichtigkeiten in der Ringraumabdichtung hindeuten, sind möglich.

Gamma-Messungen

Gamma-Log-Messung

Gamma-Log-Messungen werden üblicherweise eingesetzt, um Informationen über den geologischen Aufbau zu erhalten. Vor allem Tone und Tonsteinlagen weisen eine erhöhte natürliche

Gamma-Strahlung auf. Mit den Messergebnissen kann das geologische Profil präzisiert werden.

Um Fehlstellen in der Ringraumabdichtung mit Hilfe eines Gamma-Logs identifizieren zu können, müssen die Abdichtungsmaterialien mit strahlenden Substanzen dotiert werden (zum Beispiel mit Zirkon-Sand). Im Brunnenbau werden ähnliche Verfahren zur Kontrolle von Abdichtungen der Ringräume von Bohrungen und Grundwassermessstellen seit langem erfolgreich eingesetzt. Zu berücksichtigen ist eine Überlagerung der natürlichen Strahlung des Untergrundes, die eine Interpretation der Hinterfüllungskontrolle erschweren kann. Um einen ausreichenden Kontrast zur natürlichen Strahlung des Untergrundes zu ermöglichen, sollten Baustoffe mit einer Gammastrahlung von 300 API im angemischten Zustand eingesetzt werden.

• Gamma-Gamma-(γ-γ)-Log-Messung:

Bei einer Gamma-Gamma-Dichtemessung wird eine Messsonde zur Befahrung der Sondenrohre eingesetzt, die aus einer Gammaquelle und einem -detektor besteht. Einen Einfluss auf die Messung haben die Energie der Quelle, der Abstand zwischen Quelle und Detektor sowie die Dichte der umgebenden von den γ-Photonen durchstrahlten Matrix. Für die Aufdeckung einer Dichteanomalie ist die relative Signaländerung maßgeblich. Eine Dotierung der Ringraumabdichtung ist nicht notwendig.

Die Signaländerung gibt Hinweise auf eine Dichteanomalie, beispielsweise durch Lufteinschluss.

Mini-Kamera

Eine Kamerabefahrung ist derzeit bis 150 m Tiefe möglich. Dabei sind Knicke und größere Risse im Sondenschlauch erkennbar. Bei stärkerer Abweichung der Bohrung aus der Vertikalen ist das Verfahren nur eingeschränkt einsetzbar, da dann die Kamera einseitig am Sondenrohr anliegt und das fokussierte Sichtfeld nur sehr klein ist.

Messung der magnetischen Suszeptibilität

Die Verwendung von magnetisch dotierten Baustoffsuspensionen ermöglicht neben der Messung des Anstiegs der Suspensionssäule während der Verpressung eine Wiederholung der Messung zu späteren Zeitpunkten. Eine Kontrollmessung ist beispielsweise während der Anbindearbeiten möglich. Diese kann zu eigenen Dokumentationszwecken, beispielsweise Tiefe der Bohrung, vollständige Verpressung der Bohrung und Anbindung der EWS an das umgebende Gebirge vom ausführenden Bohrunternehmen vorgenommen werden. Treten jedoch in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen beispielsweise nicht eindeutig interpretierbare Messsignale auf oder ist ein Bauherr oder eine Bauherrin nicht in der Lage, die Messdaten zu interpretieren, wird empfohlen, die

Messungen durch eine(n) externe(n) und unabhängige(n) Sachverständige(n), der oder die auf dem Gebiet geophysikalischer Messung sachkundig ist, durchführen zu lassen.

Randbedingungen für Messungen

Die Möglichkeit, Kontrollmessungen durchführen zu können, ist für EWS-Anlagen in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (beispielsweise kritischer Stockwerksbau) relevant. Um eine Messung zu ermöglichen, wird grundsätzlich ein Mindestinnendurchmesser der Sondenrohre von 25 mm benötigt. Ein Verseilungs- oder Korkenziehereffekt erschwert kabelgebundene Messungen, da die Messgeräte nicht oder nur schwer in die Sonde eingeführt und wieder herausgezogen werden können. Dieser Effekt sollte durch einen sorgfältigen Einbau der Sonde vermieden bzw. reduziert werden.

Um die Messgeräte einsetzen zu können, sollte die EWS grundsätzlich zugänglich sein. Wünschenswert sind:

- eine lichte Höhe der Überbauung von mindestens 1,80 m,
- ein Zugang per PKW oder Fußweg,
- ein Überstand von < 1 m,
- kein Winkelstück, das angeschlossen ist,
- der Anschluss an die Verbindungsleitung zum Haus ermöglicht ein nachträgliches Messen (z. B. Anschlussstutzen mit Messzugang).

Diese Randbedingungen erleichtern eine Messung und sollten, wenn möglich eingehalten werden. Oft lassen jedoch die Grundstücksverhältnisse es nicht zu, dass die EWS unbebaut bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die EWS danach mit einfachem Aufwand wieder zugänglich gemacht werden kann. Es sollten keine tragenden Bauteile darüber errichtet werden. Alternativ zu einem Messstutzen kann die EWS aufgeschnitten und nach der Messung wieder fachtechnisch verschweißt werden.

Falls in Bereichen mit einer dichten Bebauung eine dauerhafte Überbauung einer EWS oder eines EWS-Feldes sich nicht vermeiden lässt, ist in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen für ein EWS-Feld ein Konzept im Vorfeld zu erarbeiten, wie Messungen ermöglicht werden können. Denkbar sind Messungen an ausgewählten EWS, bevor beispielsweise eine Bodenplatte über dem Sondenfeld errichtet wird, oder der Zugang am Sondenverteiler für ein kabelloses Messsystem. Alternativ oder ergänzend können repräsentative EWS mit Glasfaserkabeln ausgerüstet werden, deren Anschluss durch die Bodenplatte mitgeführt wird. Auch bestehende in der Nähe gelegene geeignete, oder zum Monitoring neu zu errichtende Grundwassermessstellen können in die Konzeption einbezogen werden. Eine solche Ausrüstung kann hilfreich sein, um bei Verdacht nachzuweisen, ob

Geothermieprojekte bestimmte Schäden, zum Beispiel an Gebäuden, verursachen oder nicht verursachen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

4.2.1 In Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (siehe Zuordnungstabelle) sind EWS für geophysikalische Messungen grundsätzlich zugänglich zu halten. Der Mindestinnendurchmesser der Sondenrohre soll grundsätzlich 25 mm betragen.
Für EWS-Felder, die überbaut werden, sind angepasste Konzepte zu entwickeln oder

Vorkehrungen zu treffen, die eine Messung ermöglichen.

4.2.2 Falls die automatische Abdichtungsüberwachung Hinweise auf nicht beherrschte Probleme gibt oder der/die Sachverständige die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht bestätigen kann, ist in Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (siehe Zuordnungstabelle) durch geeignete Messverfahren nachzuweisen, dass die Ringraumabdichtung erfolgreich war.

Empfehlung für Bauherren

Falls eine dotierte Baustoffsuspension zur Abdichtung der Erdwärmesondenbohrung eingesetzt wird, wird empfohlen, durch eine(n) externe(n) und unabhängige(n) Sachverständige(n), der oder die auf dem Gebiet geophysikalischer Messungen sachkundig ist, vor oder während der Anbindearbeiten eine geophysikalische Messung der Sondenhinterfüllung durchzuführen. Die Ergebnisse sind durch den oder die Sachverständige zu interpretieren und der unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.

Sachkundig für geophysikalische Messungen ist, wer eine Qualifikation als Geowissenschaftler(in), Geophysiker(in) oder gleichwertig sowie ausreichende Fachkenntnisse im Bereich geophysikalischer Messungen und Referenzen gegenüber der unteren Wasserbehörde nachweisen kann und mit der regionalen Geologie vertraut ist. Fachkenntnisse können auch über geeignete Fortbildungsmaßnahmen mit Abschlussprüfung erlangt werden.

5 Mängel und Beseitigung, Stilllegung

Feststellungen und Handlungsbedarf

Erste Erkenntnisse auf gravierende Fehlstellen in der Ringraumabdichtung mit unkontrolliertem Grundwasserfließen können Ruhetemperaturprofile geben. Diese Ergebnisse sind in einem zweiten Schritt durch weitere Methoden wie einer Temperaturmessung mit Aufheizphase und/oder einer Dichtemessung zu verifizieren.

Ein Handlungsbedarf im Sinne einer Sanierungsnotwendigkeit ergibt sich dann, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass unkontrolliert Grundwasser aus einem Aquifer wegfließt und dadurch Schäden verursacht werden können oder Schäden durch das Bohrverfahren entstanden sind. Zu Schäden zählen:

- Gebäudeschäden, beispielsweise durch Setzungsprozesse aufgrund von Grundwasserabsenkung, durch Hebungsprozesse aufgrund von Quellprozessen (zum Beispiel Anhydritquellen) oder Sackung des Geländes beim Anfahren eines Hohlraumes,
- dauerhaftes Versiegen oder dauerhafter massiver Rückgang einer Quellschüttung,
- unkontrollierter Austritt eines Artesers,
- Kurzschluss mehrerer Grundwasserleiter mit einer nicht kleinräumigen und nachhaltigen Veränderung der physikalischen und chemischen Eigenschaften eines Grundwassers, wenn eine natürliche Verbindung in unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten ist,
- eine nicht kleinräumige und nachhaltige Veränderung der physikalischen und chemischen Eigenschaften eines Grundwassers (beispielsweise durch belastete Flächen in Siedlungsgebieten),
- Beschädigung von Kanälen, sei es durch den Bohr- und/oder Verpressvorgang,
- Verunreinigung eines Oberflächengewässers.

Monitoring

Falls sich Hinweise auf ein Schadensereignis durch Messungen bestätigen, aktuell aber kein Sanierungsbedarf besteht, empfiehlt sich ein Monitoringprogramm. Dabei ist in geeigneter und verhältnismäßiger Weise zu überprüfen, ob sich die Situation nicht verschlechtert.

Dafür kommt eine Wiederholung der vorgenommenen Messungen (Dichtheit der Hinterfüllung und/oder Temperaturmessung) in der Sonde in Betracht, ersatzweise oder zusätzlich auch eine Überwachung des Nahfeldes der beschädigten EWS. Das Monitoring ist nach den gewonnenen Erkenntnissen anzupassen, in dem die Wiederholungsintervalle ausgedünnt oder verdichtet werden. Wenn das Monitoring Erkenntnisse liefert, dass der Zustand sich nicht nachteilig verändern wird, ist es zu beenden.

Sanierungsverfahren

Grundsätzlich sind zerstörungsfreie Verfahren denen, die eine EWS zerstören, vorzuziehen. Zerstörende Sanierungsverfahren sind aufwendig und kostenintensiv. Sie können nur dann eingesetzt werden, wenn eindeutig nachgewiesen ist, dass Dritte oder das Wohl der Allgemeinheit durch eine EWS geschädigt werden und eine Sanierung ein verhältnismäßiges Mittel ist, um den Schaden zu stoppen oder zu beheben.

Zerstörungsfrei

In Gebieten mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen (zum Beispiel kritischer Stockwerksbau, Arteser) wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, um mit einem einfachen Verfahren undichte Zementationen nachzuverpressen. Beispielsweise kann ein weiterer Nachverpressschlauch mit Manschettenöffnung in 30 cm bis 50 cm Abständen in das Bohrloch eingebaut werden. Dies kann größere Bohrlochdurchmesser erfordern. Alternativ zu einem Manschettenschlauch kann auch der nicht gezogene Injektionsschlauch freigespült werden. In diesem wären sowohl Messungen, wie auch eine nachträgliche Sanierung mit dem Hochdruckschneideverfahren möglich.

Zerstörend

Hochdruckschneideverfahren

Die betroffenen Sondenschläuche oder der Injektionsschlauch werden mit einem Hochdruckwasserstrahl in verschiedenen Tiefen aufgeschnitten und abschnittsweise nachverpresst. Die behandelten Sondenschläuche werden bei diesem Verfahren zerstört. Die unmittelbar benachbarten Sonden bleiben trotz der starken Drücke (rund 700 bar am Düsenaustritt) unversehrt. Ein Betrieb der sanierten EWS mit Wasser als Wärmeträgermedium ist zu prüfen.

• Zwei-Komponenten-Schaum

Als weiteres Sanierungsverfahren ist eine Abdichtung beispielsweise eines Artesers mit einem Zwei-Komponenten-Schaum (PU-Schaum) am Markt erhältlich.

Überbohrung

Eine Überbohrung kann erfolgen, sofern die Bohrung nicht zu stark aus der Lotrechten abweicht bzw. die schadhafte Stelle nicht zu tief liegt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Nachweis der Vertikalität einer Bohrung

Erfahrungsgemäß weichen Imlochhammerbohrungen ohne Verrohrung aus der Lotrechten ab. Diese Abweichungen sind vor allem in Gebieten mit einem Schichteinfallen gravierend. Der Bohrhammer stellt sich dann senkrecht auf das Schichteinfallen. Es gibt Messsonden, die Inklination und Azimut messen können.

Stilllegung einer EWS

Falls eine Ringraumabdichtung im Laufe der Zeit undicht werden sollte und zu einem sanierungsbedürftigen Schaden führt, ist es erforderlich, dass die Sondenrohre der stillgelegten EWS-Anlage nicht verpresst und abgedichtet sind. Die EWS ist daher nach Stilllegung freizuspülen und mit Wasser zu füllen.

Leitlinie (siehe Zuordnungstabelle):

5.1 Wird eine EWS stillgelegt, ist dieses der zuständigen UWB anzuzeigen. Wärmeträgermedien, die auf wassergefährdenden Stoffen basieren, sind mit Wasser auszuspülen und fachgerecht zu entsorgen. Die Sonde ist anschließend mit Wasser zu befüllen und dicht zu verschließen.

Quellen und Dank:

Grundlage der aktuellen Änderungen der Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden sind die Ergebnisse des Forschungsvorhabens EWS-Tech und der Arbeitskreissitzungen des AK Baustoffe. Als Quelle dienen die Besprechungsprotokolle, in denen die Anregungen der Experten und Mitglieder des AKs zusammengefasst wurden sowie die schriftlichen Vorschläge einzelner Mitglieder und Experten. Allen Experten und Mitgliedern sei an dieser Stelle für die konstruktive Mitarbeit an den Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden ausdrücklich gedankt.